

Teil I Allgemeine Bestimmungen

Stand 01.04.2009 (Alle älteren Reglements verlieren hiermit ihre Gültigkeit)

1.1 Definition und Status

Geländewagetrials sind Geschicklichkeitsprüfungen für Vierradgetriebene Geländewagen auf einer abgesperrten Strecke. Geländewagetrials sind kurzwegige, geländespezifisch angelegte Geschicklichkeitsprüfungen.

1.2 Nennberechtigung, Teilnahmevoraussetzung

1.2.1 Voraussetzung zur Teilnahme/Nennung ist der Besitz eines gültigen PKW-Führerscheins, wie Euroführerschein B oder Cx.

1.2.2 Der Fahrer muss eine gültige nationale Sportfahrerlizenz vorweisen können.

1.2.3 Es ist in der Sektion immer nur ein Beifahrer erlaubt. Beifahrer müssen mind. 12 Jahre sein, wobei dies vom jeweiligen Veranstaltungsland angehoben werden kann. Ein Erziehungsberechtigter muss das Nennformular der Veranstaltung unterschreiben. Von Sektion zu Sektion kann der Fahrer entscheiden ob der Beifahrer im Fahrzeug sein soll. Es ist während der Befahrung der Sektion nur ein Beifahrer erlaubt. Während der Befahrung einer Sektion kann der Beifahrer verschiedene Tätigkeiten verrichten. Der Beifahrer darf keine Lenkarbeit verrichten.

1.2.4 Das genannte Fahrzeug muss folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
Haftpflichtversicherung und /oder -
Übereinstimmung mit den für das Fahrzeug geltenden sportgesetzlichen Bestimmungen.
Übereinstimmung mit den Lärmschutzvorschriften.
Übereinstimmung mit den Sicherheitsvorschriften.
Übereinstimmung mit den Sponsorenvorschriften des Veranstalters.

1.2.5 Das Fahrzeug darf in seinem äußeren Erscheinungsbild dem Ansehen des Automobilsportes nicht schaden.

1.3 Nennung, Nenngeld

1.3.1 Die Nennung ist auf dem vom Veranstalter herausgegebenen Nennformular gesammelt für die ganze Nation, rechtzeitig abzugeben. Das Nennformular ist vollständig und leserlich auszufüllen. Es sind alle dort verlangten Erklärungen anzugeben. Die Nennung ist vom Fahrer und gegebenenfalls auch vom Beifahrer zu unterzeichnen.

1.4 Nennungsschluss

1.4.1 Mit dem Nennungsschluss (Datum, Uhrzeit) wird das Ende der Frist für die Abgabe der Nennungen bestimmt. Zu diesem Zeitpunkt müssen die Nennungen dem Veranstalter vorliegen.

1.4.2 Eine Änderung der angegebenen Einstufung des Fahrzeugs in der Klasse ist nach Nennschluss nicht mehr möglich. Davon sind lediglich Falscheinstufungen ausgenommen. Dieses entscheidet das Eurortrialkomitee.

1.5 Ablehnung von Nennungen

1.5.1 Der Organisator hat das Recht, Nennungen ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

1.5.2 Die Nennung wird auf jeden Fall abgelehnt, wenn sie nicht form- oder fristgerecht abgegeben, das Nenngeld nicht vor Nennungsschluss geleistet wurde, die Teilnahme- bzw. Zulassungsvoraussetzungen für Fahrer oder Fahrzeuge nicht erfüllt sind.

1.6 Nennungsbestätigung

Eine schriftliche Nennungsbestätigung kann vom Veranstalter erstellt werden.

1.7 Annahme der Nennung

Mit der Annahme der Nennung kommt der Vertrag zwischen Veranstalter und Teilnehmer zustande.

1.8 Nennungsvertrag

Dieser Vertrag verpflichtet Fahrer und ggf. Beifahrer, an der Veranstaltung unter den in der Ausschreibung genannten Bedingungen teilzunehmen.

1.9 Rücktritt

1.9.1 Teilnehmer sind zum erstattungspflichtigen Rücktritt berechtigt:

Bei Absage oder Verlegung des Wettbewerbs um mehr als 24 Stunden.

Wenn der Teilnehmer beim Veranstalter eine unverschuldete Nichtteilnahme nachweisen kann.

1.9.2 Allein im Falle der Absage oder Verlegung um mehr als 24 Stunden hat der Teilnehmer bei fristgerechter bzw. unverzüglicher Ausübung seines Rücktrittsrechts Anspruch auf Rückzahlung des Nenngelds.

1.10 Startberechtigung und Klassen

1.10.1 Gestartet wird in den Klassen:

O (Original)

S (Standard)

M (Modified)

PM (Pro-Modified)

P (Prototypen).

1.10.2 Eine Teilnahme außer Konkurrenz ist nicht möglich.

1.11 Dokumentenprüfung und Technische Abnahme

1.11.1 Vor dem Wettbewerb werden die Dokumente der Teilnehmer und die Fahrzeuge überprüft. Die Fahrer, die alle erforderlichen Dokumente vorgelegt haben, erhalten nach der Dokumentenprüfung die Bordkarte. Nach der Technischen Abnahme werden die Fahrzeuge mit einer Kennzeichnung versehen.

1.11.2 Zur Dokumentenprüfung haben die Teilnehmer vorzulegen:

Gültiger nationaler bzw. internationaler Führerschein

Gültige nationale Lizenz

Verzichtserklärung des Fahrzeugeigentümers

1.11.3 Zur Technischen Abnahme müssen die Teilnehmer, gesammelt pro Nation zum festgesetzten Zeitpunkt, mit dem Wettbewerbsfahrzeug erscheinen und die vorgeschriebene Sicherheitsausrüstung vorweisen. Der Teamleader muss sich im Vorfeld von der Regelkonformität der Fahrzeuge seiner Nation überzeugen.

Des Weiteren werden 3 Fahrzeuge pro Klasse im Losverfahren zu einer gründlichen Sonderprüfung ausgelost. Die Startnummern bleiben bis zur Vorführung des betroffenen Fahrzeuges geheim.

1.11.4 Fahrzeuge, die den technischen Bestimmungen nicht entsprechen werden zurückgewiesen. Bei behebbaren Mängeln kann eine erneute Vorführung angeordnet werden. Die erneute Vorführung hat ohne erneute Aufforderung in jedem Fall zu erfolgen, wenn Fahrzeuge nach der Technischen Abnahme beschädigt werden. Das nach der Beschädigung instand gesetztes Fahrzeug darf nur nach Begutachtung und Freigabe durch die Technischen Kommissare weiter eingesetzt werden.

1.12. Technischer Zustand

1.12.1 Fahrzeuge müssen während der gesamten Veranstaltung in allen Punkten den Technischen Bestimmungen entsprechen. Während der gesamten Veranstaltung können stichprobeartige Überprüfungen vorgenommen werden. Hier kann bei Verstößen das Fahrzeug vom technischen Kommissar aus der Wertung genommen werden.

1.12.2 Nach dem Start des Wettbewerbs dürfen Fahrzeug, Reifentyp und -größe bis zur Beendigung des Wettbewerbs nicht gewechselt werden.

1.13 Training, Startaufstellung und Fahrerbesprechung

1.13.1 Ein trainieren in den Wettbewerbssektionen ist nicht gestattet. Jede Person darf als Fahrer in jeder Sektion nur einmal starten.

1.13.2 Der Veranstalter kann nach der Dokumentenabnahme festlegen, an welcher Sektion oder zu welchem Zeitpunkt der Teilnehmer startet.

1.13.3 Vor Öffnung der Sektionen findet eine Teamleaderbesprechung statt. Teilnahme ist für jede Nation Pflicht.

1.13.4 Der Veranstalter kann die Schließungen einzelner Sektionen zu bestimmten Zeitpunkten festlegen. Diese sind bei der Teamleaderbesprechung bekannt zu geben.

1.14 Abbruch des Wettbewerbs

Bei Abbruch des Wettbewerbs wird keine Wertung erstellt.

1.15 Beendigung des Wettbewerbs und technische Kontrollen

1.15.1 Der Wettbewerb gilt als beendet, wenn jeder Teilnehmer die für ihn vorgeschriebenen Sektionen absolviert hat oder wenn der vom Veranstalter in der Ausschreibung oder bei der

Teamleaderbesprechung genannte Zeitpunkt erreicht ist. Alle Fahrzeuge, die bis zu der festgelegten Uhrzeit vor einer Sektion anstehen, dürfen diese auch noch befahren. Um ein korrektes Verfahren sicherzustellen, sammelt der Streckenposten alle von allen noch berechtigten Fahrern die Bordkarten ein.

1.15.2 Nach dem Wettbewerb bis zum Ende der Protestfrist dürfen am Fahrzeug keine Änderungen vorgenommen werden. Ein "Parc Fermé" muss mindestens am Ende des Wettbewerbs für eine Stunde nach Abgabe der letzten Bordkarte bestehen.

Wenn ein Veranstalter ein zeitlich umfangreicheres "Parc Fermé" ansetzt, muss auch dieser während der gesamten Zeit (Tag und Nacht) durch einem Sicherheitsdienst bewacht werden.

1.16 Platzierung

1.16.1 Klassensieger des Wettbewerbs ist der Teilnehmer mit der geringsten Anzahl von Strafpunkten.

1.16.2 Sieger der Nationenwertung ist die Mannschaft mit der höchsten Punktzahl. Die neun besten Fahrer pro Nation werden gewertet.

1.17 Besondere Tatbestände / Disqualifikation

1.17.1 Die Teilnehmer an automobilsportlichen Veranstaltungen sind zu sportlichem fairem Verhalten verpflichtet. Sie haben sich dem Veranstalter sowie den Beauftragten der 4x4-Eurotrail-Kommission gegenüber loyal zu verhalten und jede Handlung zu unterlassen die den Interessen des Automobilsports schaden könnte.

1.17.2 Jede Nichtbeachtung dieser Verhaltensregeln und der sportgesetzlichen Bestimmungen kann zur Disqualifikation führen.

1.17.3 Die nachstehenden Tatbestände sind keine abschließende Aufzählung, es wird damit lediglich die wichtigsten Verstöße mit der möglichen Ahndungsweise aufgeführt.

1.17.3.1 Nichteinlösung von erfüllungshalber hingeebenen Schecks, Täuschung über Einzahlung: Suspendierung (Jury).

1.17.3.2 Teilnahme nicht startberechtigter Fahrer, versuchte Teilnahme: Suspendierung-(Jury)

1.17.3.3 Teilnahme nicht zugelassener, regelwidriger Fahrzeuge, versuchte Teilnahme: Wertungsausschluss (Sportkommissar), Suspendierung (Schiedsgericht)

1.17.3.4 Grobfahrlässiges Verhalten: Suspendierung (Sportkommissare)

1.17.3.5 Nichtbeachten der Fahrregeln: Verwarnung bis Suspendierung (Sportkommissare/Jury)

1.17.3.6 Nichtbeachten von Anweisungen des Veranstalters, des Organisationskomitees oder der Sportkommissare: Verwarnung bis Suspendierung (Jury/OK/Sportkommissare/Jury)

1.17.3.7 Verweigerung einer angeordneten technischen Nachuntersuchung: Wertungsausschluss (Sportkommissare), Suspendierung (Jury)

1.18 Ergebnis

Die Zwischenresultate und das Endergebnis sind vom Veranstalter 0,5 h vor der Siegerehrung auszuhängen.

1.19 Protestverfahren

1.19.1 Jeder Teilnehmer hat die Möglichkeit, einen Protest gegen das Fahrzeug eines anderen Teilnehmers seiner Klasse einzulegen, wenn er vermutet, dass dieses Fahrzeug nicht den

technischen Bestimmungen des Euro-Reglements entspricht. Das Protestschreiben ist grundsätzlich nur im Wertungsbüro zu übergeben.

1.19.2 Sammelproteste sind unzulässig und werden von den Sportkommissaren zurückgewiesen. Ein Sammelprotest liegt vor, wenn:

1.19.2.1 mehrere Teilnehmer einen Protest gemeinsam unterzeichnen und einreichen.

1.19.2.2 ein Teilnehmer einen Protest für oder gegen mehrere Fahrzeuge einlegt, auch wenn es sich hierbei um die gleiche Begründung handelt.

1.19.3 Der Protestgegenstand muss eindeutig erkennbar sein, der Protestgrund ist konkret anzugeben.

1.19.4 Eine im Protestschreiben gemachte Einschränkung des Protests in der Weise, dass im Erfolgsfall weitere Protestpunkte nicht mehr zu behandeln sind, ist nicht zu beachten. Die Sportkommissare haben den Protest grundsätzlich in vollem Umfang durchzuführen.

1.19.5 Protestfristen werden wie folgt festgelegt:

Proteste technischer Art gegen andere Fahrzeuge müssen bis 30 Minuten nach Beendigung des Wettbewerbs des betroffenen Fahrers eingelegt werden. (Innerhalb 30 Minuten, nachdem der Protestgegner seine Bordkarte abgegeben hat).

1.19.6 Der eingereichte Protest muss sofort bearbeitet werden. Zur Bearbeitung des Protests zieht der Sportkommissar zwei weitere Personen seiner Wahl (möglichst weitere Sportkommissare) hinzu. Eine dieser Personen muss ein Mitglied des Eurotrial-Komitees sein. Die Personen müssen aus mindesten zwei Nationen stammen. Dieses Dreiergremium berät und entscheidet den Protest unter Berücksichtigung des Reglements mit einfacher Stimmenmehrheit. Falls die hinzugezogenen Personen Teilnehmer der Veranstaltung sind, dürfen es keine Fahrer oder Beifahrer aus derselben Fahrzeugklasse wie der Protestführer oder der Protestgegner sein.

1.19.7 Bei Übergabe des Protestschreibens im Wertungsbüro muss die Protestgebühr in Höhe von 100,-- Euro bar bezahlt werden.

1.19.8 Wird der Protest als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen, verfällt die Protestgebühr an den Veranstalter.

1.20 Berufungsverfahren

1.20.1 Gegen die getroffene Entscheidung im Protestverfahren ist die Berufung zulässig. Wird vom Protestführer oder vom Protestgegner Berufung gegen die Entscheidung eingelegt, so ist dies dem Sportkommissar in schriftlicher Form innerhalb von 30 Minuten nach Bekanntgabe der Entscheidung mitzuteilen.

1.20.2 Falls die Berufung vom Protestführer oder Protestgegner eingereicht wird, muss dem Berufungsschreiben die Berufungsgebühr von 150,-- Euro beigelegt sein.

1.21 Anwendungs-, Auslegungsfragen

1.21.1 Über den organisatorischen Teil der Veranstaltung erteilt allein der Trialleiter oder bei Abwesenheit sein Stellvertreter verbindliche Auskünfte.

1.21.2 Die Auslegung von Ausschreibungsbestimmungen ist den Sportkommissaren und als

letzter Instanz der Jury der Trial Europameisterschaft vorbehalten.

1.21.3 Aus Maßnahmen und Entscheidungen der Sportgerichtsbarkeit des Veranstalters sowie deren Beauftragte können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.22 Rechtswegeausschluss und Haftungsbeschränkung

1.22.1 Bei Entscheidungen der Jury, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

1.22.2 Aus Maßnahmen und Entscheidungen des Veranstalters, seines Schiedsgerichts sowie der Beauftragten können keine Ersatzansprüche hergeleitet werden, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.23 Haftungsausschluss (Gefährdungshaftung, leichte Fahrlässigkeit)

Fahrer und Beifahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen den Veranstalter, die Sportwarte, die Geländeigentümer, Behörden, Hilfsdienste und alle Personen die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen, den Geländeigentümern, soweit Schäden durch die Beschaffenheit des bei der Veranstaltung benutzten Geländes samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung.

1.24 Freistellung von Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers

1.24.1 Sofern der Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Fahrzeugs ist, hat er dafür zu sorgen, dass der Fahrzeugeigentümer die auf dem Nennformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt.

1.24.2 Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Fahrzeugeigentümer unterzeichnet wurde, stellt der Fahrer allen unter 1.23 angeführten Personen und Stellen von jeglichen Ansprüchen des Fahrzeugeigentümers frei, außer bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Schadensverursachung. Diese Feststellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Fahrer, Mitfahrer), deren Helfer, die Eigentümer, Halter des anderen Fahrzeuge sowie gegen Fahrer, Mitfahrer des von mir zur Verfügung gestellten Fahrzeugs (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Eigentümer, Fahrer Mitfahrer gehen vor!) und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit dem Trialwettbewerb entstehen und bei Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt stehen.

1.25 Verantwortlichkeit, Änderung der Ausschreibung, Absage der Veranstaltung

1.25.1 Die Teilnehmer (Fahrer, Beifahrer, Fahrzeugeigentümer und -halter nehmen auf eigene Gefahr an der Veranstaltung teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder von ihrem Fahrzeug verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss nach dieser Ausschreibung vereinbart wird.

1.25.2 Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzansprüche zu übernehmen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ausgenommen. Im übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung nicht Haftungsausschluss vereinbart ist

Änderung Stand 01.04.2009
by Klaus Hofmockel
-Member of ETC-